

# RS OGH 1999/8/12 15Os97/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1999

## Norm

MRK Art6 Abs3 litc IV3a

StPO §41 Abs2

StPO §41 Abs3

## Rechtssatz

Zwar gewährt Art 6 Abs 3 lit c MRK jedem Angeklagten (ua) das Recht, sich selbst zu verteidigen, wenn er keinen Verteidiger gewählt hat und auch im Interesse der Rechtspflege keinen Verteidiger (Pflichtverteidiger) benötigt. Die Entscheidung darüber ist Aufgabe der nationalen Gerichte, wobei (in Übereinstimmung mit der MRK) davon auszugehen ist, daß insbesondere in Strafverfahren, in denen (wie vorliegend) Haft als Sanktion droht, anwaltliche Verteidigung im Interesse der Rechtspflege grundsätzlich geboten ist. Die Konventionsbestimmung besagt daher keineswegs, daß der Angeklagte unter allen Umständen berechtigt ist, sich persönlich zu verteidigen.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 97/99

Entscheidungstext OGH 12.08.1999 15 Os 97/99

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112347

## Dokumentnummer

JJR\_19990812\_OGH0002\_0150OS00097\_9900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)